

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Betrachtung von Beiträgen und Leistungen der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung



Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Betrachtung von Beiträgen und Leistungen der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Gruppen-Unfallversicherung*

(Stand 12.05.2022)

Hinweis zum Steuerberatungsgesetz (StBerG)

Bitte beachten Sie, dass nur berechtigte Personen gemäß dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) einen „geschäftsmäßigen Rat in Steuersachen“ erteilen dürfen und ein Verstoß ein Bußgeld- oder Strafverfahren nach sich ziehen kann. Allgemein gehaltene und nicht konkret auf einen steuerlichen Einzelfall bezogene Informationen stellen in der Regel keine erlaubnispflichtige Steuerberatung dar. Die rein wirtschaftliche Beratungsleistung, sprich die Vermittlung von und Beratung über Versicherungen, muss eine übergeordnete Rolle spielen und nicht die steuerrechtliche.

Die nachfolgenden, allgemeinen Erläuterungen sollen als Hilfe bei der Vermittlung von Versicherungen dienen und stellen keine Rechtsberatung dar. In konkreten Einzelfällen sollte stets ein Steuerberater konsultiert werden.

1. Übersicht

Die einkommens-/lohnsteuerrechtliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen aus Unfallversicherungen des Arbeitgebers zugunsten seiner Arbeitnehmer richtet sich nach dem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28.10.2009, teilweise abgeändert durch das BMF-Schreiben vom 13.04.2021.

Maßgeblich für die steuerliche Behandlung ist dabei die Frage, ob der Arbeitnehmer seinen Leistungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann (Vertrag mit Direktanspruch), oder nicht (Vertrag ohne Direktanspruch).

Vertrag ohne Direktanspruch	Vertrag mit Direktanspruch	
● Regulierung im Leistungsfall mit dem Arbeitgeber.	● Regulierung im Leistungsfall mit dem Arbeitnehmer.	
● Versicherungsleistung wird an den Arbeitgeber ausgezahlt.	● Versicherungsleistung wird direkt an den Arbeitnehmer ausgezahlt.	
● Arbeitgeber muss die Leistung an den Arbeitnehmer weiterleiten.	● Arbeitnehmer hat unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Versicherer.	
● Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge sind kein Arbeitslohn und unterliegen zum Zeitpunkt der Beitragszahlung nicht dem Lohnsteuerabzug.	● Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge sind grundsätzlich Arbeitslohn in Form von Sachlohn.	
● Erst im Leistungsfall kommt es zu einer nachgelagerten Besteuerung der Beiträge (Barlohn) – begrenzt in der Höhe auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung.	Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) bis zur Freigrenze von 50 Euro steuer- und sozialabgabenfrei.	Pauschalversteuerung nach § 40b Abs. 3 EStG möglich.
	Bei Überschreiten der Grenze Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 2 EStG möglich.	

Leistungen sind grundsätzlich steuerfrei.¹

* Die Unterlage basiert auf der Vorlage des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zu diesem Thema

¹ In einigen Fallkonstellationen unterliegen die Leistungen jedoch (mit dem Ertragsanteil oder als Schadensersatz) der individuellen Einkommensteuerpflicht bzw. ist der Arbeitgeber zum Steuerabzug verpflichtet. (Vgl. BMF-Schreiben vom 28.10.2009 Tz. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6, 2.2.2; 2.2.3.)

Vertrag ohne Direktanspruch

Die vom Arbeitgeber laufend gezahlten Beiträge sind kein Arbeitslohn und unterliegen zum Zeitpunkt der Beitragszahlung nicht dem Lohnsteuerabzug.

Im Leistungsfall kommt es dafür zu einer nachgelagerten Besteuerung der Beiträge: Erhält ein Arbeitnehmer Leistungen, führen die bis dahin entrichteten, auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge im Zeitpunkt der Auszahlung oder Weiterleitung der ersten Leistung an den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn in Form von Barlohn – begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder außerberuflichen Bereich eingetreten ist. Beitragsanteile, die der Ertragsanteilbesteuerung unterliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

- Ermittlung aller vom aktuellen Arbeitgeber in der Vergangenheit gezahlten Beiträge
- Hochrechnung aufgrund des vor Eintritt des Versicherungsfalls zuletzt gezahlten Beitrags zulässig
- Bereits in der Vergangenheit pauschal oder individuell versteuerte Beiträge bleiben außer Betracht
- Steuerfreier Reisekostenersatz sind die Beitragsanteile, die das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdecken:
 - 20 % des Beitrages bei 24-Stunden-Deckung
 - 40 % des Beitrags bei Berufsunfall-Deckung

Beitragsanteile, die auf das Risiko von sonstigen beruflichen Unfällen entfallen, kann der Arbeitnehmer steuerlich als Werbungskosten gelten machen. Aufwendungen gegen Unfälle im privaten Bereich stellen Sonderausgaben dar.

Vertrag mit Direktanspruch

Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten arbeitgeberfinanzierter Gruppen-Unfallversicherungen

Liegt der monatliche Beitrag (bei monatlicher Zahlweise!), evtl. gemeinsam mit weiteren Zuwendungen, unter 50 Euro im Monat?

Ja	Nein		
Steuer- und sozialversicherungsfrei gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG	Pauschalierung nach § 37 EStG möglich	Individual-versteuerung	Besonderheit: Pauschalversteuerung nach § 40b EStG weiterhin möglich

Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge sind steuerbarer Arbeitslohn (Sachlohn) und unterliegen zum Zeitpunkt der Zahlung dem Lohnsteuerabzug. Aufwendungen gegen Unfälle im privaten Bereich stellen Sonderausgaben dar.

Steuerfreier Reisekostenersatz sind die Beitragsanteile, die das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdecken:

- 20 % des Beitrages bei 24-Stunden-Deckung
- 40 % des Beitrags bei Berufsunfall-Deckung

Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG

Die Beiträge zur arbeitgeberfinanzierten Gruppen-Unfallversicherung können nach § 8 Abs.2 Satz 11 Einkommensteuergesetz (EStG) als Sachbezug bis zur Freigrenze von 50 EUR im Monat steuer- und sozialversicherungsfrei sein.

Hinweis:

Die Freigrenze darf nicht überschritten werden. Andernfalls sind die Beiträge ab dem ersten Euro steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu berücksichtigen sind hierbei beispielsweise auch Tankgutscheine, Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung oder anderweitige Sachbezüge an Mitarbeiter.

Pauschalierung nach § 40b Abs. 3 EStG

Alternativ ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer (20 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer darauf) nach § 40 b Abs. 3 EStG möglich.

Versteuert wird der Jahresbeitrag inkl. Versicherungssteuer.
Die Beiträge sind sozialversicherungsfrei.

Pauschalierung nach § 37 Abs.2 EStG

Im Fall des Überschreitens der Freigrenze für Sachbezüge, oder wenn die Voraussetzungen nach § 40b EStG nicht vorliegen, können die Beiträge durch den Arbeitgeber mit einem Steuersatz von 30 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) pauschal versteuert werden, wenn

- die gewährten Sachbezüge je zu versichernden Mitarbeiter und Wirtschaftsjahr den Betrag von 10.000 EUR insgesamt nicht übersteigen.
- die Pauschalierung einheitlich für alle Mitarbeiter innerhalb eines Wirtschaftsjahrs vorgenommen wird, und
- soweit sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Beim Mitarbeiter bleibt die Pauschalierung steuerlich außer Ansatz. Es sind jedoch die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge zur berücksichtigen, falls diese nicht auch durch den Arbeitgeber übernommen werden.

Hinweis:

Die Pauschalierung gilt dann für alle Sachbezüge, die das Unternehmen dem Mitarbeiter gewährt und es gibt eine Aufzeichnungspflicht im Lohnkonto.

Individualversteuerung

Ansonsten ist der Beitrag **individuell zu versteuernder Arbeitslohn** zzgl. Sozialabgaben. Der Arbeitnehmer kann die dem individuellen Lohnsteuerabzug unterworfenen Beiträge als Werbungskosten und Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Zurich Gruppe Deutschland

Deutzer Allee 1
50679 Köln
www.zurich.de

Änderungen vorbehalten.
Die Produktbeschreibungen ersetzen nicht
die Versicherungsbedingungen.